Callen-eiler den 30. Sett. 1971

Auszug

aus der Niederschrift über die öffentliche ///j/ch/i/ch/i/ch/i/Gemeinderatssitzung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 50. September 1971 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Beachluffassung über die Eingemeindung der Cemeinde Gallonweiler in die Stadt Eeitersheim.

Bei der am 15. August 1971 stattgefundenen Bürgeranhörung haben von 47 abgegebenen Stimmen 36 mit ja und 11 mit nein abgestimmt. Somit hat sich die Hehrheit für die Eingemeindung der Gemeinde Gallenweiler in die Stadt Heitersheim ausgesprochen.

Der Gemeinderat stimmt, bei Anwesenheit aller Mitglieder der ab 1. Dezember 1971 wirksamen Eingemeindung der Gemeinde Gallenweiler in die Stadt Heitersheim einstimmig su. Grundlage der Eingemeindung bildet die suvor zwischen den beiden Gemeinderatsgremien abgesprochene Vereinbarung, die dieser Niederschrift angeschlossen ist.

Der Gemeinderat

ges. Eckerlin
i.ichard Sorg
brich Böcherer
Karl Gerber
Robert Sütterlin
Ernst Scholer
Dmil Gottschling
Hanser (:atschreiber)

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Niederschrift wird hiermit bestätigt.

Bürgermeisteramt

A Biothmöller Fermidenades Full and Se

Vereinbarung

über die

Eingemeindung

der Gemeinde Gallenweiler

in die

Stadt Heitersheim

Die Stadt Heitersheim,
vertreten durch Bürgermeister Adolf Späth
und die Gemeinde Gallenweiler,
vertreten durch Bürgermeister Hans Eckerlin

schließen aufgrund von Artikel 74 Abs.'1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) vom 25.7.1955 (Ges.Bl.S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1971 (Ges.Bl.S. 291) folgende

Vereinbarung

\$ 1

Eingemeindung

Die Gemeinde Gallenweiler wird als Stadtteil unter dem Namen Stadt Heitersheim, Stadtteil Gallenweiler, in die Stadt Heitersheim eirgegliedert (Eingemeindung).

\$ 2

Gesamtrechtsnachfolge

Die Stadt Heitersheim tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Gallenweiler ein.

\$ 3

Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

Die Bürger und Einwohner von Gallenweiler haben nach der Eingemeindung der Gemeinde Gallenweiler in die Stadt Heitersheim die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger und Einwohner von Heitersheim.

\$ 4

Wahrung der Eigenart

- (1) Der bisherige Charakter der Gemeinde Gallenweiler soll erhalten bleiben.

 Das örtliche Brauchtum, das kirchliche und kulturelle Eigenleben sollen sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.
- (2) Die Stadt Heitersheim wird alle in Gallenweiler vorhandenen kirchlichen und kulturellen Vereinigungen und Einrichtungen in derselben Weise fördern, wie dies im bisherigen Stadtgebiet Heitersheim der Fall ist.

Übernahme von Bediensteten der Gemeinde Gallenweiler

Die Bediensteten der Gemeinde Gallenweiler werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Stadt Heitersheim übernommen, sofern keine Sonderregelungen bestehen. Sie werden nach Möglichkeit entsprechend ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit eingesetzt. Näheres wird im Organisationsplan der Stadt Heitersheim geregelt.

\$ 6

Verwaltungsstelle im Stadtteil Gallenweiler

- (1) Die Stadt Heitersheim richtet im Stadtteil Gallenweiler eine Verwaltungsstelle ein, die nach den Bedürfnissen der Bevölkerung im Stadtteil Gallenweiler besetzt wird.
- (2) Die Besetzung, die organisatorische Gestaltung und Zuständigkeit der Verwaltungsstelle im Stadtteil Gallenweiler müssen so geregelt sein, daß Anträge auf Amtshandlungen dort gestellt und -falls nicht abschliessend erledigt- an das Bürgermeisteramt der Stadt Heitersheim weitergeleitet werden.
 - (3) Der Bürgermeister, sein Vertreter im Amt oder ein von ihm beauftragter Bediensteter des Bürgermeisteramtes Heitersheim halten regelmäßig Sprechstunden in der Verwaltungsstelle Gallenweiler ab.
- (4) Das archivwürdige Schriftgut der bisherigen Gemeinde Gallenweiler verbleibt unter Beachtung der Akten- und Archivverordnung vom 29.6.1964 (Ges.Bl.S. 279) bis auf weiteres bei der Verwaltungsstelle im Stadtteil Gallenweiler.

\$ 7

Vertretung der Gemeinde Gallenweiler im Gemeinderat der Stadt Heitersheim

- (1) Bis zur nächsten Gemeinderatswahl im Jahre 1974 gehören sämtliche am 30.11. 1971 im Amt befindlichen Gemeinderäte von Gallenweiler dem Gemeinderat der Stadt Heitersheim an (§ 9 Abs. 1 Satz 5 GO).
- (2) Durch die Hauptsatzung der Stadt Heitersheim wird vor der Gemeinderatswahl 1974 gemäß § 27 Abs. 2 GO die unechte Teilortswahl mit der Maßgabe eingeführt, daß sich die Zahl der Gemeinderäte gemäß § 25 Abs. 2 GO nach der nächsthöheren Gemeindegrößengruppe bestimmt. Damit erhöht sich die Zahl der Gemeinderäte der Stadt Heitersheim auf 16. Nach den gegenwärtigen Verhältnissen und dem Bevölkerungsanteil erhält der Stadtteil Gallenweiler zwei Sitze. Vor jeder weiteren Gemeinderatswahl ist die Sitzverteilung erforderlichenfalls den veränderten Verhältnissen anzupassen. Der Stadtteil Gallenweiler muß jedoch mit zwei Sitzen vertreten sein.
- (3) Die unechte Teilortswahl kann nur mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates aufgehoben werden. (§ 27 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 GO).

\$ 8

Befristete Vertretung der eingemeindeten Gemeinde (§ 9 Abs. 1 Satz 4 GO)

Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die bisherige Gemeinde Gallen-weiler bis zum 31.12.1979 von einem Kollegium von sechs Bürgern des Stadtteils Gallenweiler vertreten. Diese, deren Stellvertreter und Ersatzleute werden vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung vom Gemeinderat Gallenweiler bestellt. Vorsitzender dieses Gremiums ist der Landrat des Kreises Müllheim bzw. dessen Rechtsnachfolger, der Stimme hat. Bei gerichtlichen Streitigkeiten wird das Kollegium nicht vom Landrat vertreten.

Daseinsvorsorge und besondere Vorhaben im Stadtteil Gallenweiler

- (1) Die Stadt Heitersheim verpflichtet eich, vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an, alle in der Gemeinde Gallenweiler entstandenen und künftig anfallenden Aufgaben zu erfüllen. Damit wird auch sichergestellt, daß die Stadt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die Infrastruktur des Stadtteils Gallenweiler als Teil des Gesamtgebietes sinnvoll und zweckmäßig weiterentwickeln wird.
- (2) Aufgaben im Sinne des Absatz 1 sind insbesondere
 - a) Fertigstellung der Friedhofserweiterung
 - b) Durchführung des Bebauungsplanes "Bachacker"
 - c) Fortführung der im Gang befindlichen Flurbereinigung einschließlich der Wasser- und Flußbaumaßnahmen des Wasser- und Bodenverbandes Eschbach,
 - d) Erstellung von Bebauungsplänen im Falle weiteren Bedarfs.

Ortsrecht

- (1) Im Stadtteil Gallenweiler bleibt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Gallenweiler aufrecht erhalten, bis es durch ein neues Ortsrecht ersetzt oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
- (2) Das Ortsrecht wird für die Stadt Heitersheim einheitlich geregelt. Ebenso werden Steuerhebesätze, Gebühren und Beiträge einheitlich festgesetzt.
- (3) Ausminmen von Absatz 2 sind möglich, wenn ungleiche Verhältnisse oder besondere Einrichtungen eine unterschiedliche Regelung geboten erscheinen lassen.
- (4) Die Hauptsatzung der Stadt Heitersheim wird auf den Tag des Inkrafttretens dieser Vereinbarung im Stadtteil Gallenweiler in Kraft gesetzt.

§ 11

Abgrenzung der Vertragswirkungen

Unbeschadet der §§ 2 und 3 erwerben Dritte aus dieser Vereinbarung keine unmittelbaren Rechte.

\$ 12

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Dezember 1971 in Kraft, sofern nicht das Regierungspräsidium Südbaden in Freiburg bei der Genehmigung einen anderen Tag bestimmt.

Heitersheim, den 6. huguet 1971

Der Bürgermeister von Heitersheim

Gallenweiler, den den den 1971

Der Bürgermeister von Gallenweiler





. ogie. ungspräefdium Südbalen

In. 12/21/0105/28

Preiburg/Br., den 10. Nov.

Eingemeindung der Gemeinde Gallenweiler, Landkreis Müllheim, in die Stadt Heitersheim, Landkreis Müllheim

I. Genäß §§ 8 Abs. 2 und 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1971 (Ges.Bl. S. 314) wird die Vereinbarung vom 1. Oktoper 1971 zwischen der Gemeinde Gallenweiler und der Stadt Heitersheim (Landkreis Nüllheim) über die Eingemeindung der Gemeinde Gallenweiler in die Stadt Heitersheim genehmigt.

Die Vereinbarung wurde aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderats der Stadt Heitersheim vom 20. August 1971 und des Gomeinderats der Camilia- de Gallenweiler vom 30. September 1971 abgeschlossen.

Auf die Beachtung des § 6 Abs. 4 der Vereinbarung (Sicherung des archivwürdigen Schriftguts) wird hingewiesen.

Die Vereinbarung vom 1. Oktober 1971 ist Bestandteil dieser Genehmigung.

Als Tag der Rechtswirksamkeit der Eingemeindung wird der 1. Dezember 1971 bestimmt.

II. Ausfertigung von Ziff. I an das Bürgermeisteramt der Gemeinde

7801 <u>Gallenweiler</u>

ODEADER

Dr. Person

Landratsamt Müllheim Abt :

784 Müllheim/Baden, den Fernruf 07631/5511 Fernschreiber 772938

3. November 1971

AZ: Bankverbindung der Kreiskasse Giro Bez-Sparkasse Mullheim i B 2821 Volksbank Mullheim 2353 Postscheck, Karlsruhe 61720

I. An das

Regierungspräsidium Südbaden

78 Freiburgi.Br.

Betreff: Eingliederung (Eingemeindung) der Gemeinde Gallenweiler (Landkreis Müllheim) in die Stadt Heitersheim (Landkreis Müllheim)

- Anlagen: a) Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Gallenweiler in die Stadt Heitersheim (dreifach),
 - b) beglaubigte Abschrift des Beschlusses des Ge-meinderates Heitersheim vom 20. August 1971 über die Eingeweindung der Gemeinde Gallenweiler in die Stadt Heitersheim sowie über die Vereinbarung (dreifach),
 - c) beglaubigte Abschrift des Beschlusses des Ge-meinderates Gallenweiler vom 30. September 1971 über die Eingemeindung der Gemeinde Gallenweiler in die Stadt Heitersheim sowie über die Vereinbarung (dreifach),
 - d) Fotokopien der Stellungnahmen der gemäss \$ 5 GO i.V. mit \$ 2 der Ersten DVOzGO anzuhörenden Dienstatellen (dreifach) Oberpostdirektion Freiburg Bedisches Generallandesarchiv - Außenstelle Freiburg -Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Beigefügt legen wir die von den Gemeinderäten der Stadt Heitersheim und der Gemeinde Gallenweiler beschlossene Vereinbarung über die Eingliederung (Eingemeindung) der Gemeinde Gallenweiler in die Stadt Heitersheim vom 6. August 1971 in dreifacher Fertigung vor mit der Bitte, die nach §§ 8 Abs. 2 und 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Wirttemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129), zuletzt

geändert durch das Gesetz zur Inderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 26. Juli 1971 (Ges. El. S. 314), erforderliche Genehmigung zu erteilen. Die Vereinbarung soll am 1. Dezember 1971 in Kraft treten.

Weiterhin sind jeweils in dreifacher Fertigung beglaubigte Abschriften der Gemeinderatsbeschlüsse des
Gemeinderates der Stadt Heitersheim vom 20. August 1971
und des Gemeinderates Gallenweiler vom 30. September 1971
sngeschlossen. Die genannten Gremien haben die Vereinbarung jeweils einstimmig gutgeheißen.

Die Bürgeranhörung hat in Gallenweiler am 16. August 1971 stattgefunden. Bei einer Wahlbeteiligung von 46,6 Prozent stimmten 36 Anhörungsberechtigte für die Eingemeindung, elf stimmten dagegen.

Wir haben die Gesetzmäßigkeit der Durchführung der Bürgeranhörung in der Gemeinde Gallenweiler über die Eingemeindung in die Stadt Heitersheim im Rahmen der Rechtsaufsicht geprüft. Anstände haben sich nicht ergeben.

Gemäss § 5 GO i.V. mit § 2 Erste DVOzGO haben wir folgende Dienststellen von der beabsichtigten Eingemeindung unterrichtet:

Statistisches Landesamt Baden-Wirttemberg in Stuttgart,

Badisches Generallandesarchiv - Außenstelle Freiburg -,

Badische Landesstelle für Volkskunde in Freiburg,

Landesvermessungsamt Baden-Württemberg - Außenstelle Karlsruhe -,

Oberpostdirektion Preiburg,

Bundesbahndirektion in Karlsruhe.

der

Eingegangen sind die Stellungnahmen Oberpostdirektion Freiburg, des Badischen Generallandesarchivs - Außenstelle Freiburg - und des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg in Stuttgart. Die genannten Dienststellen haben gegen die geplante Eingemeindung keine Einwendungen erhoben.

Für die freiwillige Grenzänderung liegen Gründe des öffentlichen Wohls vor. Zwischen der Stadt Heitersheim und der unmittelbar an das Heitersheimer Gemarkungsgebiet angrenzenden Gemeinde Gallenweiler bestehen schon seit langem enge Verflechtungen.

Für die Kinder in Gallenweiler befindet sich die Grundund die Nachbarschaftsschule in der Stadt Heitersheim; Gallenweiler gehört zum Einzugsgebiet der Realschule Heitersheim. Auch mif kulturellem Gebiet sind beide Gemeinden eng verbunden. Die Einwohner von Gallenweiler gehören als Mitglieder den Heitersheimer Vereinen an. Die Winzer beider Gemeinden gehören einer Winzergenossenschaft an und sind teilweise Anlieferer der drei Kellereien in Heitersheim. Die Flurbereinigung beider Gemarkungsgebiete ist zur Zeit im Gange.

Zusammenfassend dürfen wir feststellen, daß die Kingemeindung der Gemeinde Gallenweiler in die Stadt Heitersheim unter allen denkbaren Gesichtspunkten im Interesse der Bürger sinnvoll und zweckmässig ist. Die Fusion entspricht den Vorstellungen der Zielplanung.

II. Nachricht von Ziffer I erhalten

a) das Bürgermeisteramt

7846 Heitersheim

b) das Bürgermeisteramt

7801 Gallenweiler

mit der Ritte um gefl. Kenntnisnahme.

Allgaiot

.

e in the

gara (ku taat

11 44

. .

.

Landratsamt Müllheim

Abt : - 1 1 2 -

AZ:

Fernruf 07631/5511

784 Müllheim/Baden, den 16. November 1971

Fernschreiber 772938

Bankverbindung der Kreiskasse Giro: Bez-Sparkase Muliheim i B. 2821 Volkabank Müliheim 2353 Portscheck Karlsrube 61720

An die

Bürgermeisterämter

Heitersheim und Gallenweiler

Betreff: Eingemeindung der Gemeinde Gallenweiler, Landkreis Müllheim, in die Stadt Heitersheim. Landkreis Millheim

Anlagen: - 3 -

Das Regierungspräsidium Südbaden in Freiburg i.Br. hat mit Erlass vom 10. November 1971 Mr. 12/21/0105/28 gemäss den §§ 8 Abs. 2 und 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Wirttemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129), zuletst geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1971 (Ges.Bl. S. 314), die Vereinbarung vom 1. Oktober 1971 zwischen der Gemeinde Gallenweiler und der Stadt Heitersheim (Landkreis Millheim) über die Eingemeindung der Gemeinde Gallenweiler in die Stadt Heitersheim genehmigt. Die Vereinbarung wurde auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderats der Stadt Heitersheim vom 20. August 1971 und des Gemeinderats der Gemeinde Gallenweiler vom 30. September 1971 abgeschlossen.

Als Tag der Rechtswirksamkeit der Eingemeindung wird der 1. Dezember 1971 bestimmt.

Eine Ausfertigung des angeführten Erlasses des Regierungspräsidiums Südbaden in Freiburg sowie ein Abdruck der Vereinbarung sind beigefügt.

Die zuständigen Behörden werden vom Regierungspräsidium Südbaden in Freiburg und durch uns von der Eingemeindung unterrichtet werden.

Das beigefügte Empfangsbekenntnis bitten wir zu unterzeichnen und zurückzugeben.

Allgaier